

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29.10.2025, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Homberg, Blatt 7346,

BV lfd. Nr. 1

134,76/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 18, Flurstück 944, Hof- und Gebäudefläche, Steigerstr. 10,12,14,16 (hier Steigerstr. 10), Größe: 9.303 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Steigerstr. Nr. 10 im 3. Obergeschoss Nr. 10 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 10 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung (Steigerstr. 10, 47198 Duisburg) in einer ca. 1972 erbauten, sieben-bis achtgeschossigen Mehrfamilienwohnanlage mit Tiefgarage im Ortsteil Homberg-Hochheide. Das Objekt wurde im Jahr 1989 i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in 90 Wohneinheiten sowie 34 Tiefgaragenstellplätze aufgeteilt. Die gegenständliche Wohnung unterteilt sich in Wohnen, Eltern, Kind, Abstellraum, Bad, Küche, Essdiele, Loggia 1 und 2. Die Größe bemisst sich auf ca. 76 m². Die Wohnung wurde zum Stichtag durch die Eigentümerin genutzt und vermittelte einen gepflegten Gesamteindruck.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

77.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.